

BE_BVD 110 2021 117 vom 14. Juni 2021

Be Bvd, 2021-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_bvd_110_2021_117

FR: BE_BVD 110 2021 117 du 14 juin 2021

IT: BE_BVD 110 2021 117 del 14 giugno 2021

Regeste

Sanierung Hallenbad | Uetendorf

Erwägungen

E. 1

Eintretensvoraussetzungen a) Angefochten ist ein Gesamtentscheid nach Art. 9 KoG². Gemäss Art. 11 Abs. 1 KoG kann er – unabhängig von den geltend gemachten Einwänden – nur mit dem Rechtsmittel angefochten werden, das für das Leitverfahren massgeblich ist. Das Leitverfahren ist im vorliegenden Fall das Baubewilligungsverfahren (Art. 5 Abs. 1 KoG). Bauentscheide können nach Art. 40 Abs. 1 BauG³ innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Baubeschwerde bei der BVD angefochten werden. Die BVD ist somit zur Beurteilung der Beschwerde gegen den Gesamtentscheid bzw. gegen den in Bezug auf die Einsprache des Beschwerdeführers erfolgten Nichteintretensentscheid zuständig. b) Im Streit um die eigene Verfahrenslegitimation ist eine Person, die sich am Verfahren beteiligen will, Partei und als Adressatin eines Nichteintretensentscheids formell beschwert. Sie ist damit zur Anfechtung dieses Entscheids befugt, unbesehen darum, ob sie in der Sache selber, d.h. im Streit um den Anspruch auf Verfahrensbeteiligung, Erfolg haben wird. Der Beschwerdeführer, der sich am vorinstanzlichen Verfahren beteiligte, ist demzufolge zur Beschwerdeführung gegen den Nichteintretensentscheid der Vorinstanz legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist insoweit einzutreten.

E. 2

Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1)

E. 3

Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

BVD 110/2021/117 3/6 Umstand begründet werden, dass der Beschwerdeführer in der Gemeinde Steuern bezahle. Die Vorinstanz sei deshalb zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten. d) Nach Art. 35 Abs. 2 Bst. a BauG sind nur Personen zur Einsprache befugt, die durch das Bauvorhaben unmittelbar in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind. Nach Lehre und Rechtsprechung ist eine Person in schutzwürdigen Interessen berührt, wenn sie durch ein Bauvorhaben in höherem Mass als die Allgemeinheit betroffen ist und zum Streitgegenstand eine besondere Beziehungsnähe hat. Die Betroffenheit kann rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein. Sie muss aber hinreichend sein, d.h. eine bestimmte Intensität erreichen und der Nachteil der betroffenen Person muss persönlich und unmittelbar sein. Diese Anforderungen grenzen die Einsprache Betroffener von der unzulässigen Populärbeschwerde ab. Ein bloss mittelbares oder ausschliesslich allgemeines öffentliches Interesse berechtigt nicht zur Einsprache.⁴ Als wichtiges Kriterium zur

Beurteilung der Betroffenheit dient die räumliche Distanz zum Bauvorhaben. In einer besonders nahen Beziehung zur Streitsache stehen naturgemäss die Nachbarinnen und Nachbarn des Baugrundstücks. Ihre Einsprachebefugnis ist zu bejahen, wenn deren Liegenschaft unmittelbar an das Baugrundstück angrenzt oder allenfalls nur durch einen Verkehrsträger davon getrennt ist. Nach der bundesgerichtlichen Praxis sind Nachbarinnen und Nachbarn bis im Abstand von etwa 100 m zum Bauvorhaben in der Regel zu Einsprachen und Beschwerden gegen Bauvorhaben legitimiert. Eine weite Umschreibung des Kreises der beschwerdeberechtigten Nachbarschaft kann sich insbesondere dort rechtfertigen, wo eine Baute von weit her sichtbar ist oder von der besonders starke Emissionen ausgehen, wie beispielsweise beim Betrieb eines Flughafens.⁵ Allerdings ergibt sich die Legitimation nicht schon allein aus der räumlichen Nähe, sondern erst aus einer daraus herrührenden besonderen Betroffenheit. Der Kreis der betroffenen Nachbarschaft kann daher nicht allgemein festgelegt werden, sondern muss im Einzelfall nach den konkreten Verhältnissen bestimmt werden.⁶ Der Kreis der zur Einsprache legitimierten Personen reicht so weit, wie die allfälligen nachteiligen Auswirkungen des Bauvorhabens. Die mögliche Störung muss aber deutlich wahrnehmbar sein und objektiv betrachtet als Nachteil empfunden werden.⁷ Diese ist umso weniger offensichtlich, je grösser die Entfernung zwischen dem Baugrundstück und den Liegenschaften der Einsprechenden ist. Bei grösseren Distanzen müssen deshalb konkrete Interessen vorliegen und dargetan werden, die durch das Bauprojekt beeinträchtigt werden könnten und denen ein gewisses Gewicht zukommt, das es rechtfertigt, eine Betroffenheit zu bejahen, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit. Dabei genügt eine direkte Sichtverbindung oder eine minimale Beeinträchtigung der Aussicht nicht.⁸ Die Beeinträchtigung muss zudem aufgrund der konkreten Gegebenheiten glaubhaft erscheinen. Die Behauptung allein, man sei von den Folgen der Baubewilligung betroffen, reicht nicht, um die Einsprachebefugnis zu begründen.⁹ Einsprachen, mit welchen ausschliesslich allgemeine öffentliche Interessen, Interessen Dritter oder bloss mittelbare Interessen geltend gemacht werden, ohne dass glaubhaft dargetan wird, dass man selber unmittelbar und stärker als die Allgemeinheit betroffen ist, sind unzulässig.¹⁰ Es genügt deshalb nicht, wenn nur allgemein geltend gemacht wird, es würden Immissionsgrenzwerte verletzt oder es werde das allgemeine Orts- oder Landschaftsbild beeinträchtigt oder man sei

E. 4

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Aufl., Bern 2020, Art. 35-35c N. 16 m.H.; BVR 2013 S. 343 E. 4.1. m.w.H.; BGE 139 II 279 E. 2.2, 123 II 376 E. 2

E. 5

BGE 140 II 214 E. 2.3, 136 II 281 E. 2.3.1, VGE 22721/22725 vom 30. Mai 2007, E. 1.2.2; Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Aufl., Bern 2020, Art. 35-35c N. 17 Bst. b

E. 6

BGE 140 II 214 E. 2.3

E. 7

BGer 1C_437/2012 vom 21. Februar 2013, E. 4.5.2

E. 8

BGer 1C_107/2018 vom 30. August 2018, E. 4.1 m.w.H., 1C_124/2016 vom 7. Juli 2016, E. 3.3.1

E. 9

BGer 1C_101/2016 vom 21. November 2016, E. 3.3 m.w.H.

E. 10

BGE 135 II 172 E. 2.1, 123 II 376 E. 2, BVR 2006 S. 261 E. 2.2 f. und 2.5

BVD 110/2021/117 4/6 durch die Zunahme des Verkehrs oder als Steuerzahler betroffen, ohne dass eine eigene, besondere Betroffenheit dargetan wird.¹¹ Dass dadurch möglicherweise die meisten Steuerzahlenden und Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde vom Rechtsschutz und der Einsprachemöglichkeit ausgeschlossen sind, ist hinzunehmen und Folge der Unzulässigkeit der Populareinsprachen bzw. -beschwerden. Anders als bei der Beschwerde gegen kommunale Erlasse, kommunale Wahl- und Abstimmungssachen und weitere kommunale Beschlüsse (vgl. Art. 65a-65c bzw. 79a-79c VRPG), die einen weiter gefassten Kreis von legitimierten Personen kennen, erfordert die Einsprache gegen Verfügungen eine unmittelbare Betroffenheit.¹² e) Die Liegenschaft des Beschwerdeführers an der G. _____ strasse D. _____ (Parzelle Nr. A. _____) befindet sich in einer Distanz von rund 320 m von der Bauparzelle Nr. F. _____ entfernt, wo das Bauvorhaben realisiert werden soll. Die zweite Parzelle, welche sich ebenfalls im Eigentum des Beschwerdeführers befindet (Parzelle Nr. B. _____), liegt gar rund 860 m von der Bauparzelle entfernt. Aufgrund dieser Distanz und der Tatsache, dass bereits zwischen dem näher gelegenen Grundstück an der G. _____ strasse D. _____ und der Bauparzelle mehrere Strassen und zahlreiche Gebäude liegen, ist der Beschwerdeführer nicht direkter Nachbar des Bauvorhabens. Eine besonders nahe Beziehung zum Streitgegenstand aufgrund einer räumlichen Nähe ist somit nicht gegeben. Der Beschwerdeführer macht zudem keine konkreten Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Liegenschaft G. _____ strasse D. _____ bzw. einen persönlichen und unmittelbaren konkreten Nachteil geltend. Er bringt nur in genereller Weise vor, er sei in der Gemeinde Uetendorf Steuerzahler und somit vom Bauvorhaben betroffen, welches seiner Ansicht nach hohe Kosten verursachen werde. Mit diesen Vorbringen macht der Beschwerdeführer keinen persönlichen Nachteil geltend. Es ist zwar nachvollziehbar, dass er als Steuerzahler Bauprojekten kritisch entgegensteht, welche seiner Ansicht nach zu hohen Ausgaben führen und schlussendlich durch die Steuerzahler der Gemeinde getragen werden müssen. Die Eigenschaft des Steuerzahlers vermag jedoch gerade keine besondere Betroffenheit zu begründen; andernfalls wären sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Uetendorf einspracheberechtigt, was nicht dem von Art. 35a BauG verfolgten Normzweck – der Einschränkung der Popularbeschwerde – entspricht. Dabei ist auch die durch den Beschwerdeführer vorgebrachte Abgrenzung der Steuerzahler von Uetendorf gegenüber nichtkommunalen Steuerzahlern unerheblich, da lediglich die Steuerpflicht in der Gemeinde Uetendorf als Einsprachelegitimation nicht reicht. Die geplante Sanierung des Hallenbades ist auch weder von weit her sichtbar noch gehen davon besonders starke Emissionen aus. Da die Liegenschaft des Beschwerdeführers nicht an einer Anfahrtsroute des Bauvorhabens liegt, wird er auch nicht von durch das Bauvorhaben allenfalls hervorgerufenem Verkehr betroffen sein. Zusätzliche konkrete Interessen, die durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden könnten, bringt der Beschwerdeführer weder vor noch sind sie ersichtlich. Der Beschwerdeführer war daher nicht einsprachelegitimiert und die

Vorinstanz ist zu Recht nicht auf seine Einsprache eingetreten. f) Auf die übrigen materiellen Rügen des Beschwerdeführers kann mangels Legitimation nicht eingetreten werden. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 11

VGE 22730/22750 vom 31. August 2006 E. 2; BGer 1A.115/2005 vom 9. August 2005

E. 12

VGE 100.2014.33U vom 23. September 2014

BVD 110/2021/117 5/6 3. Kosten Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegt der Beschwerdeführer. Er hat die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG13). Diese werden bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 600.– (Art. 103 Abs. 2 VRPG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 GebV14). Parteikosten werden keine gesprochen (Art. 104 Abs. 1, 3 und 4 VRPG). III. Entscheid 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. Der Gesamtentscheid des Regierungstatthalters von Thun vom 14. Juni 2021 wird bestätigt. 2. Die Verfahrenskosten von CHF 600.– werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt. Eine separate Zahlungseinladung folgt, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist. 3. Es werden keine Parteikosten gesprochen. IV. Eröffnung - Herrn C. _____, eingeschrieben - Einwohnergemeinde Uetendorf, eingeschrieben - Regierungstatthalter von Thun, per E-Mail Bau- und Verkehrsdirektion Der Direktor Christoph Neuhaus Regierungsrat

E. 13

Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

E. 14

Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)

BVD 110/2021/117 6/6 Rechtsmittelbelehrung Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in vier Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.